

Anlage 3

IFB . Postfach 10 28 09 . 20019 Hamburg

Herrn

Jens Meyer

20459 Hamburg

Besenbinderhof 31 20097 Hamburg

www.ifbhh.de

hcs.einwand@ifbhh.de

Antragsnummer 51097147

(bei Schriftwechsel/Zahlung bitte angeben)

Hamburg, den 04.04.2020

Ihr Antrag auf Förderung im Programm "Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) mit finanzieller Unterstützung des Bundes"

Antragsteller: Jens Meyer

Unternehmenssitz/Betriebsstätte: Hamburg-Neustadt, [REDACTED]

Bewilligungsbescheid

Sehr geehrter Herr Meyer,

I.

aufgrund Ihres Antrags und unter Zugrundelegung der Förderrichtlinie "Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) mit finanzieller Unterstützung des Bundes" vom 27.03.2020 bewilligt Ihnen die Hamburgische Investitions- und Förderbank - nachstehend IFB Hamburg genannt - gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank eine einmalige freiwillige Finanzhilfe in Höhe von insgesamt maximal

EUR 7.000,00.

Der vorgenannte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

EUR 2.500,00

Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

2. Soforthilfe des Bundes

EUR 4.500,00

Die Soforthilfe des Bundes wird als Billigkeitsleistung gewährt.

Die Berechnung basiert auf den Angaben Ihres Förderantrages.

Im Folgenden werden Zuschuss und Billigkeitsleistung als Zuwendung bezeichnet.

- 1 -

Hamburgische Investitions- und Förderbank . Anstalt öffentlichen Rechts

Verwaltungsrat: Senatorin Dr. Dorothee Stapelfeldt (Vorsitzende) . Vorstand: Ralf Sommer (Vorsitzender) . Wolfgang Overkamp

WGEW073 0320

Amtsgericht Hamburg HRA 93261

Die Zuwendung stellt eine Kleinbeihilfe im Sinne der "Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)" dar, die auf der Grundlage des "Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19" (ABl. der EU C 91I vom 20.03.2020) von der Europäischen Kommission genehmigt wurde (Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56790 (2020/N) vom 24.03.2020). Nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von EUR 800.000,00 nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von EUR 120.000,00. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von EUR 100.000,00.

Der Beihilfewert der gewährten Zuwendung beträgt EUR 7.000,00. Sie sind verpflichtet, bei jeder weiteren Beantragung einer Kleinbeihilfe nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" den ausgewiesenen Beihilfewert anzugeben.

Die Beihilfe wird innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung gemäß § 3 Abs. 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 veröffentlicht.

Zuwendungszweck

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Krise nach dem 11.03.2020 entstanden sind.

II.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diesem Bewilligungsbescheid liegen die Angaben und Erklärungen Ihres eingangs genannten Antrags auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm "Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) mit finanzieller Unterstützung des Bundes" zugrunde.
- 1.2. Maßgebend für die Gewährung der Zuwendung sind die Regelungen in der Förderrichtlinie, die in deren Anhang genannten Anforderungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach Bewilligung durch die IFB Hamburg.
- 1.4. Die Abtretung von Rechten aus diesem Bewilligungsbescheid ohne Zustimmung der IFB Hamburg ist unzulässig. § 354a des Handelsgesetzbuches bleibt unberührt.
- 1.5. Sie haben nachweisbar sicherzustellen, dass die in Ihrem Unternehmen tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Abs. 4 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- 1.6. Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Sie haben daher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

2. Verwendungsprüfung

- 2.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2. Die IFB Hamburg, die zuständigen Behörden, die zuständigen Rechnungshöfe sowie beauftragte Dritte sind berechtigt, stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung Nachweise für die Verwendung der Zuwendung, insbesondere die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die zugrundeliegenden Verträge nach ihrem Ermessen zu fordern.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfänger sowie Grund und Tag der Zahlung. Sie haben die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 2.3. Wird die Zuwendung nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

3. Auflagen

- 3.1. Reduzieren Minderausgaben oder Mehreinnahmen (insbesondere Leistungen Dritter) den im Antrag angegebenen Liquiditätsengpass, so wird die Zuwendung, wenn sich der angegebene Liquiditätsengpass auf einen Betrag unterhalb der ausgezahlten Zuwendung ermäßigt, auf die Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses verringert.
- 3.2. Sie haben nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks Ihnen verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 3.1. auf die Zuwendung mindern anzurechnen sind, unverzüglich zu erstatten.
- 3.3. Die mit diesem Bescheid bewilligte Zuwendung wird vor dem Hintergrund schneller und unbürokratischer Hilfe für besonders durch die Corona-Krise betroffene Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen gewährt. Hintergrund ist insbesondere, dass den Betroffenen ein Abwarten einer sonst erforderlichen, umfangreichen Anspruchsprüfung nicht zugemutet werden kann.

Daher gilt abweichend zu Nr. 3.1.: Sollte Ihnen wegen der Corona-Krise gegen die Freie und Hansestadt Hamburg ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage oder einem allgemein anerkannten Rechtsinstitut zustehen, wird die Zuwendung auf einen etwaigen Schadensersatz- oder Erstattungsanspruch angerechnet. Das gilt auch, wenn eine entsprechende gesetzliche Regelung erst nach der Gewährung der Zuwendung neu erlassen oder von der Rechtsprechung neu entwickelt wird. Dies dient der Vermeidung einer Überkompensation (keine "Doppelförderung").

Sie sind verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der jeweils zuständigen Behörde den Erhalt und die Höhe der Zuwendung anzuzeigen. In besonders gelagerten, von Ihnen dazulegenden und zu beweisenden Ausnahmegründen, kann von einer Anrechnung der Zuwendung abgesehen werden. Über ein Absehen von der Anrechnung entscheidet die für den Anspruch zuständige Behörde.

- 3.4. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 3.5. Die IFB Hamburg, die zuständigen Behörden, die zuständigen Rechnungshöfe sowie

beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten Ihrer Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die mögliche Weitergabe der Daten zu unterrichten. Die Informationen zum Datenschutz der IFB Hamburg können Sie über unsere Internetseite www.ifbhh.de abrufen.

3.6. Sie haben die in Nr. 2.2. genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere die "Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen" und die Mitarbeiterliste gemäß Antrag zum Stichtag 11.03.2020 mit Namen und Anschrift der Mitarbeiter zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die rechtswirksam unterschriebene "Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen" ist im Original aufzubewahren, im Übrigen können zur Aufbewahrung auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde.

3.7. Sie sind verpflichtet, an der Überprüfung der mit dem Antrag vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

4. Mitteilungspflichten

Sie sind insbesondere verpflichtet, der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen, wenn

4.1. Sie feststellen, dass Sie bei Antragstellung unvollständige oder falsche Angaben gemacht haben. Bitte richten Sie diese Mitteilung an hcs.einwand@ifbhh.de.

4.2. Sie Minderausgaben oder Mehreinnahmen haben, insbesondere Leistungen Dritter oder Zuwendungen von anderen öffentlichen Stellen für denselben Zweck erhalten, so dass eine Reduzierung des Liquiditätsengpasses nach Nr. 3.1. wahrscheinlich ist,

4.3. für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.4. ein Insolvenzverfahren gegen Sie eröffnet wird.

5. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Dieser Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

5.1. der IFB Hamburg unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen worden sind oder die Verhältnisse sich geändert haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens von Bedeutung sind,

5.2. Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass Sie zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sind, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen beantragt worden ist,

5.3. Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid gepfändet werden,

5.4. gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Verbote der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften bzw. der Schwarzarbeit, gegen die Vorschriften des

Arbeitnehmerentsendegesetzes oder gegen das Mindestlohngesetz verstoßen wird,

- 5.5. die Bestimmungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden,
- 5.6. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen, insbesondere der IFB Hamburg nach Aufforderung keine oder ihrer Auffassung nach unvollständige bzw. unzureichende Nachweise eingereicht werden.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

- 6.2. Nr. 6.1. gilt insbesondere, wenn

- 6.2.1. sich die förderfähigen Kosten nachträglich ermäßigen (Nr. 3.1.)
- 6.2.2. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- 6.2.3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird.

- 6.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit

- 6.3.1. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- 6.3.2. die Zuwendung nicht zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird.

- 6.4. Soweit die Bewilligung der Zuwendung widerrufen worden ist, ist diese unverzüglich zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

7. Subventionserheblichkeit der Angaben

Die nach diesem Bescheid in Nrn. 1.1., 2.1., 2.2., 3.1. bis 3.7., 4.1. bis 4.4. nachzuweisenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i.V.m. dem Hamburgischen Subventionsgesetz und § 264 Strafgesetzbuch.

8. Steuerrechtliche Hinweise

Diese Zuwendung ist steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die IFB Hamburg kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die Ihnen gewährte Zuwendung informieren. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist diese Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3 Nr. 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 an die E-Mail Adresse hcs.einwand@ifbhh.de oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, einlegen.

Hinweis

Wird der Widerspruch zurückgewiesen, wird hierfür eine Widerspruchsgebühr festgesetzt (siehe Nr. 4 der Anlage zur Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank (HmbGVBl. 2014, Seite 463).

Mit freundlichen Grüßen

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Gefördert durch:



Die
Bundesregierung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages